

KONZEPTPAPIER

INKLUSION

Für eine inklusive Gesellschaft –
Gesellschaftliche Teilhabe aller
Menschen verwirklichen!

INHALT

1. Inklusion – Ein Thema, das alle angeht	Seite 2
2. Inklusion ist ein Menschenrecht	Seite 3
3. UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern umsetzen	Seite 5
4. Inklusion von Anfang an – Für inklusive Kitas in Bayern	Seite 7
5. Ende der schulischen Exklusion – Wahlfreiheit für Eltern und Kinder	Seite 9
6. Auch an Bayerns Hochschulen: Barrieren abbauen, Inklusion leben	Seite 12
7. Selbstbestimmt leben und arbeiten	Seite 13
8. Selbstbestimmt wohnen	Seite 17
9. Gesundheitsversorgung für alle Menschen	Seite 20
10. Frauen und Mädchen mit Behinderung besser schützen und fördern	Seite 23
11. Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen	Seite 25
12. Politische Teilhabe stärken – Wahlrechtsausschlüsse abschaffen	Seite 29
13. Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz weiterentwickeln	Seite 32
14. Bundesteilhabegesetz – Gestaltungsspielräume nutzen	Seite 37
15. Zusammenfassung	Seite 42

FÜR EINE INKLUSIVE GESELLSCHAFT – GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE ALLER MENSCHEN VERWIRKLICHEN!

1. Inklusion – Ein Thema, das alle angeht

Jeder Mensch ist einzigartig. In dieser Vielfalt von individuellen Talenten, Fähigkeiten, Erfahrungen und Zielen liegt die Stärke unserer Gesellschaft. Um dieses Potenzial zu nutzen und weiter entfalten zu können, müssen wir mit Nachdruck an einer inklusiven Gesellschaft arbeiten, in der alle Menschen die gleichen Chancen haben, ihr Leben selbst zu gestalten.

Fast jeder zehnte Bundesbürger ist schwerbehindert. Die Zahlen steigen seit Beginn der Aufzeichnungen stetig an. Im Freistaat Bayern lebten Ende 2015 über 1,1 Millionen Menschen mit einer Schwerbehinderung. Bedenkt man, dass fast alle Menschen im Laufe ihres Lebens, zumindest vorübergehend – sei es durch Unfall, Krankheit oder auch eine Schwangerschaft – mit körperlichen oder psychischen Einschränkungen konfrontiert werden, so sind der Abbau von Barrieren und alle anderen Maßnahmen, die eine inklusive Gesellschaft fördern, ein Gewinn für alle Bürger. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf unsere alternde Gesellschaft. Denn die Wahrscheinlichkeit schwerbehindert zu sein - steigt mit zunehmendem Alter an. Während bei den 25-35-Jährigen jeder 43ste schwerbehindert ist, hat bei den ab 75-Jährigen jeder Vierte einen Schwerbehindertenausweis¹.

Obwohl sich Deutschland vor nunmehr 8 Jahren zur **Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention** verpflichtet hat, gibt es weiterhin viel Handlungsbedarf um das Ziel – eine inklusive Gesellschaft – nicht nur auf dem Papier Wirklichkeit werden zu lassen. Die **Monitoring-Stelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte** kritisiert in ihrem ersten Bericht zur Umsetzung der UN BRK deutlich den fehlenden politischen Willen und Mut, die Umsetzung der Konvention in Deutschland richtig voranzutreiben. Für viele Menschen mit Behinderungen ist es nach wie vor mit großen Schwierigkeiten verbunden, einen Platz in einer Kindertagesstätte, einer allgemeinbildenden Schule oder einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Auch bei der Wohnungssuche oder im ÖPNV stehen Menschen mit Behinderungen oft vor besonderen Herausforderungen: barrierefreie Wohnungen sind Mangelware und im ÖPNV gibt es noch viel zu viele Barrieren zu überwinden.

¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 13 Reihe 5.1, 2013 S. 8

2. Inklusion ist ein Menschenrecht

DIE GRÜNEN stehen für eine inklusive Gesellschaft, die Niemanden aussondert, die Barrieren und Diskriminierungen jeglicher Art abbaut, die Teilhabe garantiert und die Fähigkeiten jeder und jedes Einzelnen optimal fördert. Alle Menschen sollen gleichberechtigt und selbstbestimmt miteinander leben können. Inklusion beinhaltet die Wertschätzung sozialer Vielfalt und betrachtet die Unterschiedlichkeit der Menschen als Normalität.

Inklusion betrifft nicht nur Menschen mit Behinderung, sondern auch alle anderen benachteiligten oder diskriminierten Gruppen. In einer inklusiven Gesellschaft haben Alter, Migrationshintergrund, Beeinträchtigungen jeglicher Art, soziale Herkunft, Religion, Geschlecht oder sexuelle Orientierung keinen Einfluss auf die Chancen gesellschaftlicher Teilhabe.

Inklusion ist ein Menschenrecht. Jeder Mensch hat unabhängig von seinen persönlichen Merkmalen die gleichen Rechte auf Teilhabe an der Gesellschaft und den Anspruch auf Anerkennung der Würde und des Wertes seiner Existenz. Eine inklusive Gesellschaft entspricht den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der UN-Behindertenrechtskonvention und den Anforderungen der verschiedenen UN-Menschenrechtskonventionen.

Inklusion ist mehr als Integration. Inklusion erkennt die Individualität und Vielfalt der Menschen als ein hohes Gut an. Eine inklusive Gesellschaft verändert ihre Einstellungen und Strukturen so, dass alle Menschen von Anfang an teilhaben können. Unabhängig von ihrer Vielfalt basiert auch eine inklusive Gesellschaft auf gemeinsamen Werten und universellen Rechten. Hierzu gehören die Akzeptanz der Menschenwürde und die Anerkennung der unveräußerlichen Grund- und Menschenrechte.

Inklusion beseitigt Barrieren. Viele Menschen und ganze gesellschaftliche Gruppen werden durch unterschiedliche Barrieren an der selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert. Eine inklusive Gesellschaft verwirklicht das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit und ohne Behinderung. Dies geschieht, indem sie bauliche und kommunikative Barrieren jeglicher Art beseitigt, Diskriminierungen bekämpft und allen Menschen die notwendigen Hilfen und Assistenzleistungen zur Verfügung stellt.

„Der Mensch ist nicht behindert, er wird behindert!“: So lautet die Devise eines inklusiven Verständnisses von Behinderung. Denn Menschen werden erst durch gesellschaftliche Ausgrenzung und diskriminierende Strukturen behindert. Gesellschaftliche Angebote und

Einrichtungen müssen aber allen Menschen gleichermaßen zugänglich sein. Eine inklusive Gesellschaft betrifft alle Bereiche des Lebens: angefangen beim gemeinsamen Besuch von Kindertagesstätten und Schulen, über den ungehinderten Zugang zu Information und Kommunikation, dem gemeinsamen Wohnen und Arbeiten, bis hin zu Angeboten der Kultur und Freizeitgestaltung sowie dem selbstbestimmten Leben im hohen Alter.

Bei der Vision einer inklusiven Gesellschaft geht es um die Frage: **In welcher Gesellschaft wollen wir leben?** Inklusive Politik steht für das Recht aller Menschen auf Selbstbestimmung und gleiche Lebenschancen von Anfang an. Das Ziel einer inklusiven Gesellschaft ist ein Leitmotiv für unsere politischen Aktivitäten. Die Umsetzung der Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und politische Querschnittsaufgabe, bei der wir auf eine aktive Mitarbeit möglichst großer Teile der Zivilgesellschaft angewiesen sind. Nur mit einer breiten gesellschaftlichen Unterstützung und einem gesellschaftlichen Konsens können wir das gemeinsame Ziel einer inklusiven Gesellschaft auch erreichen.

Wir GRÜNE fordern deshalb:

- Eine gleichberechtigte **gesellschaftliche Teilhabe** und ein selbstbestimmtes Leben **für alle Menschen**.
- Eine **inklusive Gesellschaft als politisches Leitbild** für das Handeln aller staatlichen und kommunalen Akteure.
- Die politische Umsetzung und **gesetzliche Verankerung der Inklusion** als einem Menschenrecht.
- Eine konsequente **Anti-Diskriminierungspolitik** und -gesetzgebung
- Die **Beseitigung von baulichen und kommunikativen Barrieren**.

3. UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern umsetzen

Die **UN-Behindertenrechtskonvention** (UN-BRK) steht für die Abkehr von einem medizinisch bestimmten Verständnis von Behinderung, welches Behinderung im Wesentlichen als körperliches, psychisches oder mentales Defizit fasst, zugunsten eines menschenrechtlichen bzw. sozialen Begriffs von Behinderung. Nach diesem Grundverständnis entsteht Behinderung aus der Interaktion von Menschen mit Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen oder umweltbedingten Barrieren. Im Ergebnis dieser Wechselwirkung werden Menschen mit Beeinträchtigungen an einer gleichberechtigten, uneingeschränkten und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft gehindert. **Behinderung wird also als ein soziales Verhältnis begriffen.** Während aus dem defizitorientierten Verständnis von Behinderung eine Politik der Fürsorge, Rehabilitation und Integration folgt, resultiert aus dem menschenrechtlichen und teilhabeorientierten Verständnis von Behinderung das Ziel einer inklusiven Gesellschaft.

Die UN-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderung ihr **Recht auf gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen** wahrnehmen können. Auch acht Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK besteht weiterhin großer Handlungsbedarf, um diesem Menschenrecht auf gleichberechtigte Teilhabe tatsächlich in allen Lebensbereichen Geltung zu verschaffen. Die bisherigen **Aktionspläne zur Umsetzung der Konvention auf Bundes- und Landesebene** enthalten überwiegend Absichtserklärungen und unverbindliche Prüfaufträge, aber kaum konkrete Projekte und Förderprogramme. Dass die UN-BRK einen grundlegenden politischen und gesetzgeberischen Änderungsbedarf mit sich bringt, wird einfach bestritten. So ist beispielsweise das **Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG)** angesichts der Vorgaben der UN-BRK dringend novellierungsbedürftig. Auch die **Anforderungen an die Barrierefreiheit** müssen dringend konkretisiert und erweitert werden.

Die GRÜNE Landtagsfraktion fordert deshalb einen verbindlichen und mit finanziellen Mitteln unterlegten **Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention in Bayern**. Der Aktionsplan muss mit mess- und überprüfbaren Ziel- und Zeitvorgaben, genauen Zuständigkeiten und verbindlichen Maßnahmen und Aktivitäten festlegen, wie die durch die UN-BRK garantierten Rechte und Ansprüche in Bayern umgesetzt werden. Ein solcher Aktionsplan wäre ein konkreter Fahrplan zur systematischen und koordinierten Umsetzung der Konvention in Bayern. Die geplanten Programme und Maßnahmen müssen mit Haushaltsmitteln für die verantwortlichen Ressorts unterlegt sein. Inklusion gibt es nicht zum Nulltarif.

Zur Kontrolle und Überwachung der Umsetzung der UN-BRK brauchen wir auch in Bayern eine **unabhängige Anlauf- und Monitoringstelle**. Vorbild könnte das als Monitoringstelle des Bundes fungierende ‚Deutsche Institut für Menschenrechte‘ sein. Auch einzelne Bundesländer haben bereits landesweite Anlaufstellen zur Überwachung und Umsetzung der Konvention eingerichtet. Zur administrativen Umsetzung der UN-BRK brauchen wir zudem eine **ressortübergreifende Koordinierungsstelle (Focal Point)**. Um eine bessere Kontrolle der einzelnen Ressorts zu ermöglichen, sollte eine solche Koordinierungsinstanz nicht beim Sozialministerium, sondern in der Staatskanzlei angesiedelt sein.

Menschen mit Behinderung und ihre Organisationen müssen an der Umsetzung der UN-BRK auf Augenhöhe beteiligt werden. Wir schlagen deshalb vor, den **Landesbehindertenrat zu einem bayerischen Inklusionsrat weiterzuentwickeln**. Ein solcher Inklusionsrat müsste an allen Gesetzgebungsinitiativen, parlamentarischen Beratungen und zivilgesellschaftlichen Projekten aktiv beteiligt sein. Eine fachliche Beteiligung an der Kontrolle und Umsetzung der Konvention verlangt eine professionelle Struktur mit hauptamtlichem Personal, einer eigenen Geschäftsstelle und einem ausreichenden Etat.

Auch die **bayerische Behindertenbeauftragte** muss bei der Umsetzung der UN-Konvention eine wichtige Rolle spielen und die hierfür notwendigen personellen und materiellen Ressourcen erhalten. Um den Stand der Umsetzung der Konvention wirksam kontrollieren zu können, brauchen wir außerdem **eine regelmäßige Berichterstattung**. Die Staatsregierung sollte möglichst alle zwei Jahre dem Landtag einen umfassenden Bericht über ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der UN-BRK vorlegen.

Wir GRÜNE fordern deshalb:

- Einen mit genauen Zuständigkeiten, verbindlichen Maßnahmen und ausreichenden Haushaltsmitteln ausgestatteten **Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK**.
- Eine **unabhängige Anlauf- und Monitoringstelle** zur Kontrolle der Umsetzung der UN-BRK.
- Eine **ressortübergreifende Koordinierungsstelle** zur administrativen Umsetzung der Konvention bei der bayerischen Staatsregierung (Focal Point)
- Einen finanziell und personell gut ausgestatteten **Bayerischen Inklusionsrat** und eine regelmäßige **Berichterstattung** über alle Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention.

4. Inklusion von Anfang an – Für inklusive Kitas in Bayern

Kinder, die von Anfang an mit Kindern mit Beeinträchtigungen in Kontakt kommen, bauen keine Barrieren diesen gegenüber auf, da sie Inklusion von Anfang an als selbstverständlichen Teil unseres Miteinanders begreifen. Wir fordern daher **mehr Fördergelder für inklusive Kitas** sowie Weiterbildungen für das Erziehungspersonal. Derzeit sind inklusive Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Betreuung längst nicht überall vorhanden.

Noch immer wird in Bayern die **Mehrzahl der Kinder mit einer Behinderung in einer speziellen Einrichtung betreut**. Nur 45 Prozent aller bayerischen Kinder mit einer (drohenden) Behinderung werden gemeinsam mit nicht-behinderten Kindern in einer Kita betreut. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 1. Lebensjahr in einer wohnortnahen Kita gilt in der Praxis nur für Eltern mit nicht-behinderten Kindern. Um eine gemeinsame Betreuung von behinderten und nichtbehinderten Kindern nicht an den Rahmenbedingungen vor Ort scheitern zu lassen, wollen wir behinderungsbedingte Mehrbedarfe bei der Finanzierung von Kinderbetreuungsplätzen berücksichtigen.

Inklusion braucht verlässliche personelle und finanzielle Rahmenbedingungen. Der Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention und der Inklusionsauftrag aller Kindertagesstätten wurden zwar in das Bayerische Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz (BayKiBiG) aufgenommen, ohne jedoch die **Voraussetzungen für eine inklusive Öffnung der Kitas** genauer zu definieren. Hierzu gehören: eine verbindliche Reduzierung der Gruppengröße, eine deutliche Verbesserung des Stellenschlüssels, multiprofessionelle Teams, die Umsetzung der Barrierefreiheit, eine behindertengerechte Ausstattung der Räumlichkeiten, die Verankerung der Inklusion in der Einrichtungskonzeption, die fachliche Weiterbildung des Personals, der Ausbau der mobilen sonderpädagogischen und heilpädagogischen Fachdienste sowie der interdisziplinären Frühförderstellen.

Der Gesetzgeber muss klare Qualitätsanforderungen an die Einrichtungen und Personal vorgeben. Eine solche **Umsetzung der Inklusion ist nicht kostenneutral zu haben** und wird auch nicht über den erhöhten Gewichtungsfaktor von 4,5 für Kinder mit Behinderung adäquat abgedeckt. Die Weiterentwicklung aller bayerischen Kitas zu inklusiven Einrichtungen und die schrittweise Anhebung der Inklusionsquote in der frühkindlichen Bildung erfordern ein umfassendes staatliches Förderprogramm.

Der **erhöhte Gewichtungsfaktor** für behinderte Kinder muss bei der **Berechnung des Stellenschlüssels** und der Fachkraftquote **berücksichtigt** werden. Nur so wird die personelle Situation in den Kitas tatsächlich verbessert.

Zur inklusiven Öffnung der Kitas gehört auch eine **Weiterentwicklung der konzeptionellen Grundlage** und eine entsprechende Organisationsentwicklung in den Einrichtungen. Die notwendige Qualität sollte durch **Beratungs- und Förderangebote** abgesichert werden. Ziel ist eine optimale Förderung der sozialen, motorischen und kognitiven Fähigkeiten aller Kinder.

Zur Unterstützung des pädagogischen Personals in den Kitas müssen die **mobilen heilpädagogischen Fachdienste** und die mobilen Angebote der **interdisziplinären Frühförderstellen** weiter ausgebaut werden. Auch in den Regelkitas muss für die betroffenen Kinder der **Zugang zu den vollen Leistungen der Eingliederungshilfe** gewährleistet sein.

Wir wollen die bisherigen ‚**integrativen Kindertageseinrichtungen**‘ im BayKiBiG durch ‚**inklusive Kindertageseinrichtungen**‘ ersetzen. Der mit zusätzlichen Förderoptionen verbundene Status einer integrativen Kita ist bisher an eine Quotierung der Zahl behinderter Kinder – mindestens drei und höchstens ein Drittel aller Kinder - gekoppelt. Unser Ziel ist es, integrative Kitas mit Quotierung durch inklusive Kitas ohne Quotierung zu ersetzen. Nur so können sich schulvorbereitende Einrichtungen und heilpädagogische Tagesstätten für nicht behinderte Kinder öffnen.

Wir GRÜNE fordern deshalb:

- Ein **Programm zur Förderung der Inklusion in der frühkindlichen Bildung** und zur Weiterentwicklung aller bayerischen Kindertagesstätten zu inklusiven Einrichtungen.
- Die **Verbesserung der personellen und materiellen Rahmenbedingungen** für eine inklusive Öffnung aller Kitas.
- Ausreichende fachspezifische **Fort- und Weiterbildungsangebote** für das pädagogische Personal.

- Die **Förderung von multiprofessionellen Teams** in den Kitas und die Anerkennung von Heilerziehungspflegerinnen und Heil- bzw. Sonderpädagoginnen als Fach- und Ergänzungskräfte in Kindertagesstätten.
- Den **Ausbau der mobilen heilpädagogischen Fachdienste**, der **mobilen sonderpädagogischen Hilfen** und der **mobilen Angebote der interdisziplinären Frühförderstellen** um Kinder da, wo die entsprechenden Fachkenntnisse in der Kita (noch) nicht vorhanden sind, nach ihren persönlichen Bedürfnissen durch externes Personal optimal zu fördern.
- Die vollen **Leistungen der Eingliederungshilfe** zur Refinanzierung besonderer Förderbedarfe auch in Regelkitas und nicht nur in Sondereinrichtungen.
- Die **Berücksichtigung des erhöhten Gewichtungsfaktors** von 4,5 für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung **bei der Berechnung des Stellenschlüssels**.
- Den **Ersatz der bisherigen Definition einer integrativen Kita im BayKiBiG** durch den neuen Begriff einer inklusiven Kita, welcher auf eine strenge Quotierung der Zahl behinderter Kinder verzichtet.
- Die **Entwicklung einer neuen Fördergrundlage** für die Deckung der zusätzlichen Personal- und Betriebskosten inklusiver Kindertageseinrichtungen.

5. Ende der schulischen Exklusion – Wahlfreiheit für Eltern und Kinder

Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt von den Vertragsstaaten die **Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems**. Niemand darf aufgrund seiner Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. In Artikel 24 der Konvention sind gleiche Bildungschancen, ein inklusives Schulsystem sowie die **freie Wahl von Lernort und Bildungsgang** als individueller Rechtsanspruch garantiert. Dies verlangt von den für das Bildungswesen zuständigen Bundesländern den **schrittweisen Rückbau der spezifischen Förderschulen** zugunsten einer gemeinsamen Schule für möglichst alle Kinder.

Das gegliederte Schulsystem in Bayern aber bedeutet Trennung. Auch wenn es ein wichtiger und unabdingbarer Schritt war, an dem wir mitgewirkt haben, als 2011 in das Schulgesetz BayEUG aufgenommen wurde, dass „**Inklusion Aufgabe aller Schulen**“ ist und das Recht umgesetzt wurde, dass Kinder mit Behinderung die Möglichkeit bekommen an einer Regelschule aufgenommen zu werden. Auch die **Einrichtung der Schulprofils Inklusion** war bedeutend. Wir sehen gleichwohl,

dass wir noch längst nicht dort sind, wo wir als GRÜNE gerne sein wollen. In der Bildungspolitik sind wir noch weit entfernt von dem beschriebenen Ziel eines inklusiven Schulsystems und der freien Wahl von Lernort und Bildungsgang für Menschen mit Behinderung.

Das Recht auf inklusive Bildung darf nicht auf das Recht auf Teilnahme am Unterricht herabgestuft werden. Das heißt, es reicht nicht aus jährlich ein paar mehr Schulen hinzubekommen die inklusiv arbeiten, die aber oft nicht am Wohnort des Kindes sind. Weiterhin gilt: Auch wenn Förderschulen für das eine oder andere Kind eine sinnvolle Alternative zum Regelschulbetrieb sein können, so sollte behinderten Kindern nicht allein aufgrund einer motorischen oder geistigen Beeinträchtigung das Lernen in gewohntem Umfeld, mit Nachbarskindern, auf einer Regelschule verwehrt werden.

Die **Schulform sollte** von den Eltern **individuell nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten des Kindes frei gewählt werden können**.

Wir machen uns Sorgen, dass entscheidende Hürden nicht aus dem Weg geräumt und damit der **Paradigmenwechsel gefährdet** wird. Es muss dringend etwa eine **Regelung für die Schulbegleitung** gefunden werden, wir wollen durch **Zweitlehrkräfte** die inklusiv arbeitenden Schulen unterstützen und die **Lehrkräfteaus- und -fortbildung** muss die PädagogInnen auf ihre neue Aufgabe einer inklusiven Schule vorbereiten. Durch **bauliche Umgestaltungen und Umorganisation** an Schulen könnten Lernorte geschaffen werden, an denen individuelle Fähigkeiten gestärkt und voneinander sowie miteinander gelernt werden kann.

Insgesamt gehen in Bayern nur 20.210 aller Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in die Regelschule – über die Hälfte von ihnen aus dem ²Förderschwerpunkt Lernen – während 53.256 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf eine Förderschule gehen – wiederum kann der größte Anteil (17.820) dem Förderschwerpunkt Lernen zugeordnet werden. Der Anteil der inklusiv unterrichteten Kinder ist zwar gestiegen, aber **nach der Grundschule ist Inklusion immer noch ein Fremdwort**. Inklusion findet hauptsächlich an Mittelschulen statt. Auch in der Ausbildung ist Inklusion noch die Ausnahme.

All dies zeigt: Trotz guter Entwicklungen ist es noch ein weiter Weg zum gemeinsamen Lernen und die **inklusive Beschulung in Bayern noch immer die Ausnahme** und die **separate Beschulung die Regel**. Die bildungspolitische Trennung hat für die betroffenen Kinder und Jugendlichen

² Schüler*innen mit Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen stellen damit die größte Gruppe unter den Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf dar. Hier sind alle Schüler*innen mit Lernstörungen und Lernbehinderungen zusammengefasst also zum Beispiel Schüler*innen mit Lese-Rechtschreib-Schwäche, Rechenschwäche oder mit Entwicklungsstörungen bei den schulischen Fertigkeiten.

gravierende Folgen. Nach Angaben des zweiten Bayerischen Sozialberichts erreichen über 70 Prozent der Menschen mit Behinderung entweder gar keinen Schulabschluss, oder als höchsten Abschluss lediglich den Hauptschulabschluss.

Die bayerische Staatsregierung muss deshalb ein Konzept vorlegen, wie sie die Inklusion von Kindern und jungen Menschen mit zusätzlichem Förderbedarf zukünftig von den Regelschulen über die Berufsschulen bis zu den Hochschulen umsetzen will. Eine entscheidende Stellschraube ist die Regelung zum Übertritt auf die weiterführenden Schulen und ein zieldifferenter Unterricht.

Die von allen Fraktionen des Landtags gemeinsam beschlossenen **Änderungen im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz** sind ein erster Schritt in Richtung Inklusion. Jetzt brauchen auch die Regelschulen die nötigen Fachkräfte und eine barrierefreie bauliche und technische Ausstattung. Eltern und Kinder brauchen ein echtes Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf Lernort und Bildungsgang. Wahlfreiheit gibt es nur, wenn Schulen, tatsächlich Inklusionsfähig sind.

Wir GRÜNE fordern deshalb:

- **Einrichtung eines Stellenpools Inklusion** für zusätzliche Lehrkräfte, die eingesetzt werden z.B. zur Bildung kleinerer Klassen, als Zweitlehrkräfte, als Heilpädagogen.
- **Erarbeitung eines Fortbildungsplans** (mit Angeboten zur Entwicklung inklusiven Unterrichts und Angeboten für spezifische Förderbedarfe) für Lehrkräfte aller Schularten und die Bereitstellung der dafür notwendigen Haushaltsmittel.
- **Verankerung des Themas Inklusion in der Lehrkräftebildung** aller Schularten.
- Überarbeitung des Aufgabengebietes und der Regelungen zur Qualifikation, Rolle, Anstellung und Vergütung von **Schulbegleiterinnen und -begleitern**.
- **Neue Formen der Leistungsbeurteilung** im inklusiven Unterricht.
- **Schulprofil Inklusion** für **Schulen in freier Trägerschaft**.
- **Zusammenarbeit mit den Kommunen:** Ermittlung der Kosten für Inklusion und Entwicklung von überschaubaren Regelungen für Inklusionsleistungen wie Schülerbeförderungen, inklusive Nachmittagsangebote und Baumaßnahmen im Sinn des Konnexitätsprinzips.

6. Auch an Bayerns Hochschulen: Barrieren abbauen, Inklusion leben

Wir GRÜNE streiten für eine inklusive Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben und teilhaben können. Inklusion ist ein Menschenrecht. Deshalb muss auch **Hochschulpolitik das Thema Inklusion viel stärker in den Fokus** nehmen. Nach wie vor gibt es zahlreiche Exklusionsrisiken an den Hochschulen sowie an den Übergängen von der Schule an die Hochschule und später in den Arbeitsmarkt. Viele Hochschulen sind noch immer nicht ohne Hindernisse für alle Menschen zugänglich. Neben Studierenden mit körperlichen und damit sichtbaren Behinderungen gibt es eine große Gruppe mit unsichtbaren Beeinträchtigungen, etwa Beeinträchtigungen der Sinne, chronisch-somatischen Erkrankungen, psychischen Problemen oder Teilleistungsstörungen. Gerade auch diesen Bedarfen müssen Politik und Hochschulen stärker gerecht werden.

Wir wollen die Hürden in Studium und Forschung für Menschen mit Behinderung abbauen. Deshalb setzen wir uns bei Neubauten und Sanierungen für höchste **bauliche Standards** zur Unterstützung der Inklusion ein. Etliche Maßnahmen des von der Staatsregierung 2012 beschlossenen „Konzepts zur inklusiven Hochschule“ wurden von den Hochschulen **noch nicht umgesetzt**. Vor allem bauliche und technische Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit ebenso wie ein flächendeckend **barrierefreier Zugang zum digitalen Informations- und Serviceangebot der Hochschulen** müssen noch stärker umgesetzt werden. Dafür wollen wir GRÜNE mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Aber auch bei konkreten Unterstützungsmöglichkeiten für behinderte Studierende in den Bereichen Hochschulzulassung, Nachteilsausgleich, Berufsberatung oder Studiengestaltung und Studienprüfungen gibt es noch großen Verbesserungsbedarf. Außerdem wollen wir die **Mitsprache und den Einfluss der Behindertenbeauftragten an den Hochschulen stärken**.

Sie sollen **stimmberechtigt** in den Entscheidungsgremien vertreten sein und ihre Anregungen und Initiativen verpflichtend in den Gremiensitzungen beraten werden.

Wir GRÜNE fordern deshalb:

- Die Bereitstellung der notwendigen Mittel für eine konsequente Umsetzung der in dem ‚**Konzept für eine inklusive Hochschule**‘ vorgesehenen Maßnahmen und Handlungsempfehlungen.

- Den **Ausbau spezifischer Beratungsangebote** für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an möglichst allen Universitäten und Hochschulen in Bayern.
- Die **Stärkung der universitären Beauftragten für Studierende mit Behinderung** durch eine hochschulrechtliche Verankerung ihrer Aufgaben und Mitwirkungsrechte.
- Die **Umsetzung einer barrierefreien Didaktik** an den Hochschulen und die Adaption von Studienmaterialien insbesondere für blinde und sehbehinderte Studierende.
- Ein **Angebot spezifischer Tutorien** für Lehrende und Verwaltungsmitarbeiter zur Umsetzung einer inklusiven Hochschule.
- Die Bereitstellung der notwendigen **technischen Hilfsmittel und persönlichen Assistenz** für **Studierende mit einer Sinnesbehinderung**.
- Ein **Programm zur umfassenden barrierefreien Gestaltung** der Universitäten und Hochschulen in der baulichen Ausstattung der Gebäude, der Verkehrsmittel, der Forschungs- und Gebrauchsmaterialien, der EDV-Systeme und aller Informations- und Kommunikationsmedien.

7. Selbstbestimmt leben und arbeiten

In einer sich durch den technologischen Fortschritt rasant verändernden Arbeitswelt müssen neue Wege gegangen werden, damit Arbeitsplätze konkret auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der einzelnen Arbeitnehmer ausgerichtet werden können. Dass die **Arbeitslosenquote von Schwerbehinderten** mit 13,4%³ mehr als doppelt so hoch ist wie die von Nichtbehinderten, offenbart den dringenden Handlungsbedarf.

Wir möchten Menschen mit Behinderung ermöglichen ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften, egal, ob sie als Arbeitnehmer*in, Freiberufler*in oder Selbständige*r tätig sein wollen. Hilfsangebote zur Unterstützung dabei müssen einfach zugänglich sein. Wir sind daher für die **Einrichtung eines Kompetenzzentrums Inklusion am Arbeitsmarkt**, welches die möglichen finanziellen und fachlichen Unterstützungsmöglichkeiten bündelt, bürokratische Hürden abbaut

³ Inklusionsbarometer 2016

und so, mit Information und Kompetenz, Arbeitgebern die Eingliederung von Menschen mit Behinderung erleichtert.

Arbeit ist der **Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe**, dies gilt für alle Menschen. Arbeit sichert den Lebensunterhalt, den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen und zu sozialer Anerkennung. Sie stärkt das Selbstwertgefühl und bietet die Möglichkeit, soziale Kontakte zu knüpfen. Schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt bedeuten für behinderte Menschen deshalb auch schlechtere Teilhabechancen an der Gesellschaft insgesamt. Arbeitszufriedenheit wirkt sich außerdem auch positiv auf die Gesundheit aus.

In **Artikel 27 der UN-Konvention** sind das **Recht auf Arbeit** und der **gleichberechtigte Zugang von Menschen mit Behinderung zum Arbeitsmarkt** sowie das Verbot jeglicher Diskriminierung bei Auswahl, Einstellung und Beschäftigungsbedingungen festgeschrieben. Jeder Mensch – ob mit oder ohne Behinderung – muss die Möglichkeit bekommen, seinen Lebensunterhalt durch Arbeit selbst zu verdienen. Dies verlangt einen offenen und für alle Menschen mit Behinderung frei zugänglichen **inklusiven Arbeitsmarkt** und ein **entsprechendes Arbeitsumfeld**.

Immer noch profitieren schwerbehinderte Menschen zu wenig vom allgemeinen Aufschwung auf dem Arbeitsmarkt. Immer noch wird in Bayern die **vorgeschriebene Quote von 5 Prozent an Pflichtarbeitsplätzen für schwerbehinderte Arbeitnehmer** nicht erfüllt. Insgesamt liegt die Beschäftigungsquote in Bayern lediglich bei 4,5 Prozent. Doch während öffentliche Arbeitgeber immerhin 6,6 Prozent schwerbehinderte Arbeitnehmer beschäftigen, liegt die Quote bei den privaten Arbeitgebern lediglich bei 4 Prozent. Jedes vierte bayerische Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten hat überhaupt keinen Schwerbehinderten eingestellt. Zumindest für diese Arbeitgeber, die sich ihrer Beschäftigungspflicht komplett entziehen, sollte die **Ausgleichsabgabe deutlich erhöht** werden.

Menschen mit Behinderung brauchen **dauerhafte und individuelle Unterstützungsangebote** sowie eine bedarfsorientierte **personenbezogene Förderung** und eine persönliche **Assistenz am Arbeitsplatz**. Ansonsten bleibt zahlreichen behinderten Menschen, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten möchten, nur die Wahl zwischen Arbeitslosigkeit und Werkstätten. Für diejenigen, die ihre Arbeitskraft – vorübergehend - in einer Werkstatt einbringen möchten, brauchen wir ausreichende Angebote. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, auf Wunsch der Betroffenen regelmäßig Kontakt zu potentiellen Arbeitgebern zu suchen und einen Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt intensiv zu begleiten und zu unterstützen.

Vor dem Hintergrund der UN-Konvention müssen die **Werkstätten für Menschen mit Behinderung** ihre Rolle und Funktion im System der Teilhabe am Arbeitsleben grundsätzlich verändern. Der **Übergang von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt** muss durchlässiger gestaltet werden. Dazu gehört als erster Schritt, das Angebot an ausgelagerten, betriebsintegrierten Arbeits- und Ausbildungsplätzen deutlich auszuweiten, denn gerade betriebsintegrierte Ausbildungs- und Arbeitsplätze sind ein wichtiger Beitrag zur beruflichen Teilhabe. Auch **Menschen mit einem besonders hohen Förderbedarf**, die bisher in Förderstätten betreut werden, brauchen Chancen zu einer beruflichen Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben. Das Kriterium eines Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitskraft muss deshalb als Zugangsvoraussetzung zur Werkstatt entfallen.

Ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe ist ein **einheitliches Leistungsgesetz**, welches auf der Basis eines dauerhaften Nachteilsausgleichs auch die **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** integriert. Bisher sind die Leistungsansprüche für Menschen mit Behinderung in verschiedenen Sozialgesetzbüchern geregelt und die Zuständigkeiten auf unterschiedliche Leistungsträger verteilt. Die leistungsrechtlichen Schnittstellen sind für alle Beteiligten viel zu kompliziert und verhindert oft eine personenbezogene Leistungserbringung.

Die Zuständigkeit für alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollte zukünftig bei einem einzigen federführenden Leistungsträger verortet werden. Mit der Verabschiedung des **Bundesteilhabegesetzes** und dem darin enthaltenen „**Budget für Arbeit**“ wurde eine langjährige Forderung von uns erfüllt, nämlich Mittel der Eingliederungshilfe ohne zeitliche Begrenzung bei der Übernahme einer Arbeitsstelle außerhalb der Werkstätten zu erhalten. Jetzt geht es darum, den Betroffenen die Umsetzung dieses Anspruchs durch eine einzige kompetente Anlaufstelle zu garantieren. Ein Wirrwarr an Zuständigkeiten und Ansprechpartnern muss vermieden werden.

Ein wichtiger Baustein zur Arbeitsmarktintegration sind die **Integrationsbetriebe und Integrationsprojekte**, welche für Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung eine arbeitsmarktnähere Alternative darstellen. Sie erwerben dort berufliche Erfahrungen, Kompetenzen und Qualifikationen, erhalten die Möglichkeit zu einer beruflichen Ausbildung oder kommen in den Genuss von Reha-Maßnahmen und arbeitstherapeutischen Angeboten. Das **Potenzial der Integrationsbetriebe ist noch lange nicht ausgeschöpft**.

Bisher fristen die Integrationsbetriebe gegenüber den Werkstätten immer noch ein Schattendasein. Während die **Zahl der Werkstattbeschäftigten** in Bayern zwischen 2007 und 2015

um 16 Prozent **auf rund 35.000 gestiegen** ist, stagniert die Zahl der behinderten **Arbeitnehmer in den 85 bayerischen Integrationsfirmen** seit Jahren bei ca. **1.700**. Wir fordern, die Förderung der Integrationsprojekte flexibler zu gestalten, um die Zahl der Ausbildungs- und Arbeitsplätze bei Bedarf ausweiten zu können.

Besondere Nischenarbeitsplätze und **niedrigschwellige Arbeitsangebote** werden für **psychisch kranke Menschen**, für junge Menschen mit Behinderungen sowie für Erst- und Wiedereinsteiger in den Arbeitsmarkt benötigt. Entsprechende **Zuverdienstmöglichkeiten** und **Zuverdienstprojekte** sollten speziell für diesen Personenkreis weiter ausgebaut werden. Sie bieten für Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen ein niedrigschwelliges und gemeindenahes Angebot, eine ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechende Beschäftigung zu erlangen. Hier gilt es die Förderprioritäten zu verändern und den kontinuierlichen Anstieg der Zahl der Werkstattbeschäftigten zu stoppen.

Die **Integrationsfachdienste** zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben brauchen dringend mehr personelle, sachliche und finanzielle Ressourcen, um ihr Leistungsangebot für Arbeitssuchende und Arbeitgeber ausweiten zu können. Integrationsfachdienste können insbesondere den Übergang von der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern. Die verschiedenen **Modellprojekte der Unterstützten Beschäftigung**, die ein betriebliches Arbeitstraining, Job-Coaching, Arbeitsassistenz und Arbeitsbetreuung umfassen, sollten dringend ausgeweitet werden. Sie bieten auch dauerhaft erwerbsgeminderten, werkstattberechtigten Personen eine Chance auf eine betriebliche Integration.

Wir GRÜNE fordern deshalb:

- Einen für alle Menschen mit Behinderung frei zugänglichen **inklusiven Arbeitsmarkt**.
- Den Ausbau von vorübergehenden und dauerhaften **Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen und privaten Sektor**.
- Die Einrichtung eines **Kompetenzzentrums Inklusion am Arbeitsmarkt**.
- Eine deutliche **Erhöhung der Ausgleichsabgabe** für Unternehmen die überhaupt keine schwerbehinderten Arbeitnehmer beschäftigen.

- Die **Aufstockung des ‚Budgets für Arbeit‘** zu einem echten Nachteilsausgleich für die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer auf dem ersten Arbeitsmarkt.
- Eine höhere Durchlässigkeit beim **Übergang von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.**
- Den weiteren **Ausbau von ausgelagerten, betriebsintegrierten Arbeits- und Ausbildungsplätzen durch die Werkstätten.**
- Einen **Zugang auch für Menschen mit einem besonders hohen Förderbedarf** zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderung.
- Den weiteren **Ausbau von Integrationsfirmen und Integrationsprojekten.**
- Den **Ausbau von niedrighschwelligen Zuverdienstmöglichkeiten** für psychisch kranke Menschen.
- Einen deutlichen **Ausbau von Projekten der Unterstützten Beschäftigung.**
- Eine bessere personelle und finanzielle **Ausstattung der Integrationsfachdienste.**
- Eine **bedarfsgerechte Versorgung mit notwendigen technischen Hilfsmitteln und persönlicher Assistenz** am Arbeitsplatz.

8. Selbstbestimmt Wohnen

Zu einem selbstbestimmten Leben zählt darüber hinaus auch die **freie Wahl der Wohnform und des Aufenthaltsortes.** Ob man allein, mit seiner Familie oder mit anderen zusammenwohnt, muss jeder Bürger selbst entscheiden können. Niemand darf auf eine besondere Wohnform verpflichtet werden. Wir wollen inklusive Wohnkonzepte und den Bau von barrierefreien Wohnungen bzw. den Umbau von vorhandenem Wohnraum weiter fördern.

Vor dem Hintergrund der **UN-Behindertenrechtskonvention** erhält die Forderung nach einem barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungsbestand zusätzliche Brisanz. Artikel 19 der UN-Konvention formuliert einen **Rechtsanspruch auf eine unabhängige Lebensführung.** Menschen

mit Behinderungen dürfen ihren Aufenthaltsort freiwählen und selbst entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen. Sie sind nicht dazu verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Im Wohnbereich dominiert jedoch in der Behindertenhilfe immer noch die **stationäre Unterbringung** in separaten Behindertenwohnheimen. So lebten Anfang 2016 25.775 Menschen in Bayern in stationären Wohnformen. Ihre Zahl ist seit 2007 um über 10.000 Personen, oder um 67 Prozent gestiegen. Demgegenüber erhielten nur 15.536 Personen ambulante Hilfen zum selbstbestimmten Leben. Auch bei den Ausgaben der Eingliederungshilfe für Wohnen entfällt der deutlich größere Teil auf das stationäre Wohnen. Hier wurden für Wohnhilfen im Jahr 2015 984 Mio.€ ausgegeben, gegenüber 175 Mio. € für ambulante Hilfen.

Der **Anteil des ambulant betreuten Wohnens** an allen Formen des unterstützten Wohnens ist also noch **deutlich ausbaufähig**. Die Staatsregierung sollte deshalb **alternative Wohnformen** mit ambulanter Betreuung, wie das Einzelwohnen mit persönlicher Assistenz, **stärker fördern**. Ambulante Projekte im Wohnbereich und ambulant betreute Wohngemeinschaften müssen insbesondere bei den Investitions- und Betriebskosten besser gefördert werden. Um mehr Menschen in ihrer Heimatregion Zugang zu alternativen Wohnmöglichkeiten mit ambulanter Betreuung geben zu können, brauchen wir die richtigen Rahmenbedingungen: Eine Förderung, die sich an der Förderung stationärer Wohnangebote orientiert, sowie die Rahmenbedingungen vor Ort, eine sozialraumorientierte und niedrighschwellige Infrastruktur sowie Angebote der Offenen Behindertenarbeit.

Wohnen in lebenswerten Vierteln und Orten bedeutet auch, sich für neue Wohn- und Lebensformen entscheiden zu können: dazu gehört die Alten-WG genauso wie das gemeinsame Wohnprojekt von Studierenden mit jungen Flüchtlingen oder das Mehrgenerationenhaus. **Gemeinschaftliche Wohnprojekte** erfreuen sich auch im Freistaat wachsender Beliebtheit. In der Vergangenheit fristeten alternative Wohnformen ein Nischendasein, doch in Zeiten steigender Mieten, des demografischen Wandels und veränderter familiärer Strukturen rückt Wohnen in der Gemeinschaft als Alternative zum trauten Heim verstärkt ins Bewusstsein von Jung und Alt. Dabei ist die Entscheidung für alternative Formen des Zusammenlebens geprägt von dem Bedürfnis nach Selbstbestimmung bis ins hohe Alter, einer guten Nachbarschaft und gegenseitiger Unterstützung im Alltag. Wir wollen **Projekte im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus fördern** sowie **Kommunen unterstützen, die Beratungsangebote für neue Wohnformen auszuweiten**.

Das **Angebot an barrierefreiem oder barrierearmen Wohnraum** liegt in Bayern weit unter dem Bedarf. Ältere Menschen und Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung haben häufig Schwierigkeiten, barrierefreien Wohnraum zu finden. Nicht zuletzt der demografische Wandel erfordert weitreichende Anpassungen des Wohngebäudebestandes. Den notwendigen Umbau allein dem privaten Sektor zu überlassen, wird nicht ausreichen. Hier müssen Bundes- und Landesebene sowie Kommunen zusammenarbeiten. Nachdem mit der Föderalismusreform die alleinige **Kompetenz zur sozialen Wohnraumförderung** an die **Bundesländer** übertragen wurde, ist der Freistaat besonders gefordert.

Einen besonderen Handlungsbedarf sehen wir auch beim **Ausbau der Fördermöglichkeiten für barrierefreies Wohnen**. Aufgrund des demografischen Wandels wird in Bayern bereits in 15 Jahren ein Viertel aller Privathaushalte Bewohnerinnen und Bewohner haben, die älter als 70 Jahre sind. Dabei möchte der Großteil der Menschen selbstbestimmt bis ins hohe Alter in der eigenen Wohnung bleiben und eine Unterbringung im Heim vermeiden. In den nächsten 10 Jahren werden **300.000 zusätzliche barrierefreie Wohnungen** im Freistaat benötigt.

Wir wollen gemeinsam mit den Kommunen den **Aus- und Aufbau von Beratungsstellen für den alters- und behindertengerechten Umbau der eigenen Wohnung** forcieren und den altersgerechten Umbau von Wohnung und Wohnumfeld voranbringen. Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen wollen wir beim Erwerb von Genossenschaftsanteilen oder beim Ansparen für das Alter in Genossenschaften unterstützen.

Wir GRÜNE fordern deshalb:

- Dass Menschen mit Behinderung **selbst entscheiden können, wo, wie und mit wem sie leben wollen**.
- Ein zusätzliches Förderprogramm zum Wohnungsbau mit dem Schwerpunkt Barrierefreiheit und die Ausstattung der vorhandenen Programme mit ausreichenden Mitteln.
- Den **Ausbau von ambulant betreuten Wohnformen** wie Einzelwohnen mit persönlicher Assistenz, ambulant betreuter Wohnprojekte und Wohngemeinschaften.
- Den **Ausbau von kommunalen Beratungsangeboten für neue Wohnformen** und den alters- und behindertengerechten Aus- und Umbau der eigenen Wohnung.

- Die **stärkere Förderung gemeinschaftlicher Wohnprojekte** im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus.
- Unterstützung der Kommunen und Träger beim **Ausbau von sozialraumintegrierten Hilfs- und Unterstützungsangeboten** wie Beratungs- und Begegnungsmöglichkeiten, Krisendiensten, wohnprojektgebundenen Hilfen, mobilen Hausmeisterdiensten und Haushaltshilfen.
- Den weiteren **Ausbau der wohnortintegrierten Angebote der Offenen Behindertenarbeit**.

9. Gesundheitsversorgung für alle Menschen

In Deutschland leben immer mehr Menschen mit einer Behinderung. Der demografische Wandel wird diesen Trend noch verstärken. Wachsende Zahlen haben dabei auch etwas mit steigenden Überlebenschancen zu tun: Da auch die Lebenserwartung der Schwerbehinderten steigt, verändert sich ihr Anteil an der Bevölkerung entsprechend. Unabhängig vom Alter steigt auch die Zahl der Menschen mit psychischen Erkrankungen. Diese Personengruppen sind häufiger auf Leistungen des Gesundheitswesens angewiesen als andere Menschen. Im Gesundheitswesen muss deshalb verstärkt darauf geachtet werden, dass der **Zugang zur medizinischen Versorgung für körperlich Behinderte** und demenziell Erkrankte sowie auch die **Kommunikation von Menschen, die gehörlos, blind oder stumm sind**, mit Ärzten und Pflegepersonal sichergestellt wird, z.B. durch unterstützende Tafeln, elektronische Geräte oder Dolmetscher. In **Arztpraxen** sowie in Kliniken ist auf **Barrierefreiheit** sowohl beim Zugang als auch in den Behandlungszimmern zu achten.

Nach Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention haben behinderte Menschen das **Recht auf gleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu allen allgemeinen Diensten des Gesundheitssystems**. Menschen mit Behinderung dürfen also nicht von den Angeboten der allgemeinen Gesundheitsversorgung ausgeschlossen werden. Sie brauchen einen wohnortnahen und barrierefreien Zugang zu niedergelassenen Arztpraxen, Heilmittelerbringern, Apotheken und stationärer Versorgung. Außerdem sind speziell auf die jeweiligen Beeinträchtigungen bzw. Erkrankungen ausgerichtete Gesundheitsdienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Gleichberechtigte Teilhabe bedeutet zudem, nicht nur dringende medizinische Behandlungen zu erhalten, sondern auch **Vorsorgeuntersuchungen** sowie **Präventions- und**

Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der individuellen Gesundheit wohnortnah in Anspruch nehmen zu können. Artikel 26 der Konvention schreibt das **Recht auf Habilitation (Erwerb von Fähigkeiten) und Rehabilitation** fest.

Bei den **Leistungen der Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderung** besteht in vielen Bereichen noch ein erheblicher Verbesserungsbedarf. Nur ein kleiner Teil der **Praxen niedergelassener ÄrztInnen sowie von Physio- und ErgotherapeutInnen** ist baulich und technisch barrierefrei. Aktuell ist nur jede sechste medizinische Praxis in Bayern rollstuhlgerecht. Nur vier Prozent der Praxen bieten ihren Patienten einen barrierefreien Zugang. Nur fünf Prozent verfügen über Behindertenparkplätze. Der weitaus größere Teil der Praxen ist also für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen nicht problemlos zugänglich. Dadurch wird die gesetzliche Verpflichtung zur Sicherstellung einer ambulanten medizinischen Versorgung für zahlreiche Menschen mit Behinderung nicht erfüllt. Wir brauchen deshalb dringend ein verbindliches **Zertifizierungsverfahren und Gütesiegel für barrierefreie Arzt- und Heilmittelerbringerpraxen**. Bei der **Bedarfsplanung** sollte Barrierefreiheit zukünftig eine zentrale Rolle spielen.

Auch bei den **Krankenhäusern** wird das Prinzip der Barrierefreiheit noch nicht konsequent umgesetzt. Zwar ist dort in der Regel ein barrierefreier Zugang möglich und es gibt ausreichend behindertengerechte Toiletten, aber es fehlt häufig ein Konzept für die Umsetzung einer umfassenden Barrierefreiheit. Hierzu zählt auch eine **funktionierende Kommunikation zwischen Arzt und Patient**. Es fehlt häufig an Kompetenzen zur Kommunikation mit Menschen mit einer Sinnesbehinderung oder einer kommunikativen Beeinträchtigung. Deshalb muss beispielsweise bei gehörlosen Patienten die **Kostenübernahme für Gebärdendolmetscher** gewährleistet sein. Alle **Informationen zu Diagnosen und Behandlungsvorschlägen** müssen barrierefrei zugänglich sein. Behinderte Menschen mit einem hohen Pflege- und Betreuungsbedarf müssen in jedem Fall die Möglichkeit erhalten, ihre **persönliche Assistenz mit ins Krankenhaus** zu nehmen.

Außerdem brauchen wir eine **Sensibilisierung und Qualifizierung von Ärzten und Pflegepersonal** für den Umgang mit unterschiedlichen Formen von Behinderung. In Studium bzw. Aus- und Weiterbildung der meisten Gesundheitsberufe werden keine ausreichenden Fachkenntnisse zur Behandlung spezifischer Krankheitsbilder von behinderten Menschen sowie zum angemessenen Umgang mit behinderten Patienten vermittelt. Wichtige Informationen zu Diagnosen und Behandlungsvorschlägen müssen bei Bedarf auch in einfacher Sprache vermittelt werden können. Für erwachsene Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung fehlen adäquate, spezialisierte Versorgungsangebote.

Wir GRÜNE fordern deshalb:

- **Barrierefreiheit** muss als **Qualitätskriterium** mehr Bedeutung in der stationären Versorgung erhalten.
- Die gesetzliche Ausweitung der Möglichkeit **Assistenzpflegekräfte in Krankenhäuser** bzw. stationäre Vorsorge- und Rehaeinrichtungen mitzunehmen zu können.
- Ein besseres **Fallmanagement mit klaren Zuständigkeiten** für den Übergang vom Krankenhaus in die ambulante Versorgung.
- Ein verbindliches und einheitliches **Zertifizierungsverfahren und Gütesiegel** für barrierefreie Arztpraxen.
- Ein besseres Angebot an barrierefrei zugänglichen **Informationen zu Gesundheitsleistungen** nach dem **Zwei-Sinne-Prinzip** und **in Leichter Sprache**.
- In den **Ausbildungscurricula aller Gesundheitsberufe** sind die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderung stärker zu verankern und entsprechende Fortbildungsangebote zu schaffen.
- Für die besonderen Versorgungsbedarfe von erwachsenen Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung sind **regionale Spezialambulanzen** mit entsprechend qualifizierten multiprofessionellen Teams als Ergänzung zur normalen Haus- und fachärztlichen Versorgung zu schaffen.
- Die **Versorgung mit Hilfsmitteln zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen** muss dem Teilhabeanspruch der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht werden.
- Eine bessere Umsetzung des Prinzips ‚**Rehabilitation vor Pflege**‘.

10. Frauen und Mädchen mit Behinderung besser schützen und fördern

Frauen und Mädchen mit Behinderung sind einer mehrfachen Diskriminierung ausgesetzt. Behinderte Frauen und Mädchen erleben aufgrund vorhandener Abhängigkeitssituationen häufiger **sexuelle Übergriffe und körperliche oder psychische Gewalt** als nichtbehinderte Frauen. Oft fehlen barrierefrei zugängliche Schutz- und Beratungsangebote.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, alle Maßnahmen und Anstrengungen zu unternehmen, um der mehrfachen Diskriminierung behinderter Frauen und Mädchen entgegenzuwirken. Frauen und Mädchen mit Behinderung sollen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können. Die Vertragsstaaten müssen bei allen Maßnahmen und Anstrengungen zur Umsetzung der Konvention die **Genderperspektive berücksichtigen**. Frauen mit Behinderung müssen in ihrer Autonomie gestärkt und gefördert werden. Wir fordern deshalb umfassende **Maßnahmen zur Bekämpfung der mehrfachen Diskriminierung behinderter Frauen und Mädchen**.

Frauen und Mädchen mit Behinderung müssen systematisch und präventiv vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung geschützt werden. Wir brauchen in Bayern ein **Präventionskonzept gegen den erhöhten sexuellen Missbrauch** und die erschreckend **hohe physische und psychische Gewalt gegenüber behinderten Frauen und Mädchen**. Insbesondere die Beschäftigten im Gesundheitswesen müssen für die Diagnose und Behandlung von sexuellem Missbrauch und Gewalt gegen behinderte Frauen und Mädchen sensibilisiert werden.

Die **gynäkologische Versorgung behinderter Frauen und Mädchen** ist unzureichend. Praxen sind oft nicht barrierefrei zugänglich. Für behinderte Frauen und Mädchen geeignete **gynäkologische Schwerpunktsprechstunden und Ambulanzen** müssen deshalb dringend ausgebaut werden. **Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser** sollten für behinderte Frauen **barrierefrei zugänglich** sein. Auch das Beratungsangebot in Fragen von Partnerschaft, Sexualität und Kinderwunsch für behinderte Frauen muss auf- und ausgebaut werden. Behinderte Mütter sind immer noch mit vielen Vorurteilen konfrontiert.

Wir GRÜNE fordern deshalb:

- Ein Konzept zur **Bekämpfung der mehrfachen Diskriminierung behinderter Frauen** und Mädchen.
- Die **Sensibilisierung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen in den zuständigen Behörden** und Einrichtungen für die besondere Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderung.
- Ein **Präventions- und Hilfsprogramm gegen die erhöhte psychische und physische Gewalt** gegen behinderte Frauen und Mädchen.
- Die Sensibilisierung und Qualifizierung von Ärzten und Pflegekräften für **die Diagnose und Behandlung von sexuellem Missbrauch und Gewaltfolgen** bei Frauen und Mädchen mit Behinderung.
- Ein spezielles **Präventionsprogramm gegen den verstärkten sexuellen Missbrauch** gegen behinderte Frauen und Mädchen.
- Die **Einsetzung von Frauenbeauftragten in allen stationären Einrichtungen** der Behindertenhilfe.
- Maßnahmen zur **Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit von Frauennotrufen und Frauenhäusern**.
- Den **Ausbau von proaktiven und aufsuchenden Hilfs- und Beratungsangeboten** für behinderte Frauen und Mädchen.
- Den **Ausbau von gynäkologischen Schwerpunktsprechstunden** und geeigneten gynäkologischen Ambulanzen für behinderte Frauen und Mädchen.
- Spezialisierte **Beratungsangebote für Fragen von Partnerschaft, Sexualität und Kinderwunsch** behinderter Frauen.

11. Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen

Barrierefreiheit und gelebte Inklusion gehen Hand in Hand. Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ist die entscheidende **Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe und für ein selbstbestimmtes Leben** von Menschen mit Behinderung. Es geht dabei nicht nur um den Abbau von baulichen Barrieren, sondern auch von kommunikativen Barrieren für sinnesbehinderte, geistig behinderte oder psychisch kranke Menschen. Nur wenn wir die vorhandenen Barrieren im öffentlichen Raum wirksam abbauen und durch entsprechende Vergabeverfahren dafür Sorge tragen, dass Barrierefreiheit bei neuen Projekten nicht als lästige Notwendigkeit, sondern als gestalterisches Konzept und Gewinn für die Gesellschaft verstanden wird, von dem die verschiedensten Gruppen profitieren, ermöglichen wir Menschen mit Behinderung selbstständig und aktiv an unserer Gesellschaft teilzuhaben.

Artikel 9 der UN-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, **geeignete Maßnahmen** zu ergreifen, um für Menschen mit Behinderung einen **gleichberechtigten Zugang zum Leben in der Gemeinschaft** zu gewährleisten. Barrierefreiheit ist unverzichtbar für eine wirkliche Teilhabe älterer und behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben. Ohne sie ist Inklusion nicht möglich. Wir wollen deshalb **Barrierefreiheit als universelles Gestaltungsprinzip** im gesamten öffentlichen Raum **etablieren**. Bayern braucht dringend ein **umfassendes Gesamtkonzept** um die **Barrierefreiheit im gesamten öffentlichen Raum**, insbesondere in den Bereichen Mobilität, Bildung, Wohnen, Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Dienstleistungen sowie zu Informations- und Kommunikationsmitteln zu gewährleisten. Ein solches universelles Konzept müsste bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationsangebote umfassen.

Obwohl Ministerpräsident Seehofer bereits in seiner Regierungserklärung 2013 versprochen hat, Bayern bis 2023 im gesamten öffentlichen Raum und ÖPNV barrierefrei zu machen, wurde ein solches Gesamtkonzept bis heute nicht vorgelegt. Wir brauchen jedoch für Bayern einen konkreten **Aktionsplan zur schrittweisen Beseitigung von Barrieren** in allen Lebensbereichen, der die notwendigen Maßnahmen und Projekte, die für die Umsetzung verantwortlichen Träger und einen Zeitplan zur Umsetzung der Barrierefreiheit enthält. Hierzu gehören auch die Anpassung bestehender Gesetze und Vorschriften, die barrierefreie Umgestaltung landeseigener

Einrichtungen sowie die Bindung öffentlicher Förderprogramme an die Umsetzung der Barrierefreiheit.

Zur Umsetzung des Aktionsplans brauchen wir ein **Sonderinvestitionsprogramm**, das seinen Namen auch verdient, und mit erheblichen zusätzlichen Mitteln ausgestattet ist. Bei dem von Seehofer angekündigten Sonderinvestitionsprogramm ‚Bayern barrierefrei 2023‘ handelt es sich leider nur um eine Mogelpackung, da fast keine neuen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Zur Koordination und Kontrolle der Umsetzung der Barrierefreiheit wollen wir eine landesweite **‚Fachstelle Barrierefreiheit‘** einrichten, welche das notwendige Fachwissen bündelt und den unterschiedlichen regionalen und kommunalen Akteuren zur Verfügung stellt. Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Raums sind auch im **Landesentwicklungsplan** und in den **regionalen Entwicklungsplänen** zu verankern. Fachstelle und Land entwickeln ein **Zertifikat** und Gütesiegel, welches als sichtbares Zeichen für eine barrierefreie Nutzungsmöglichkeit von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen genutzt wird.

Die verschiedenen **Behindertengleichstellungsgesetze und Bauverordnungen** machen zwar Vorgaben zur Barrierefreiheit, **bleiben** aber **relativ zahnlos**. Wir fordern deshalb klare gesetzliche Fristen zur Herstellung von Barrierefreiheit, wirksame Sanktionen bei Missachtung der Vorschriften und eine Stärkung des Instruments der Verbandsklage. Die bayerische Staatsregierung muss die öffentliche Förderung von Projekten in den Bereichen Städte- und Wohnungsbau, Straßenbau, ÖPNV und kommunale Verkehrsanlagen, konsequent von einer barrierefreien Gestaltung abhängig machen.

Alle **öffentlichen Einrichtungen, Behörden, Bildungs- und Kulturstätten** müssen in einem überschaubaren Zeitraum barrierefrei zugänglich sein. Auch die **privaten Anbieter von Gütern und Dienstleistungen** dürfen nicht aus der Verantwortung entlassen werden. Behinderte Menschen müssen auch im Supermarkt einkaufen, sich in einem Friseursalon die Haare schneiden lassen oder einen Arzt ihrer Wahl aufsuchen können. Der Staat muss hier über Förderungen Anreize schaffen und über Zulassungsvoraussetzungen steuernd eingreifen. Auch der UN-Fachausschuss für die Rechte behinderter Menschen fordert in Deutschland bindende Verpflichtungen für private Unternehmer zur Barrierefreiheit.

Der **Mangel an barrierefreien Wohnraum** in Bayern ist eklatant. Bis 2030 fehlen in Deutschland rund 2,5 Millionen barrierefreie Wohnungen. Es muss also deutlich mehr barrierefreier Wohnraum geschaffen werden. Um dem wachsenden Bedarf aufgrund der demografischen Entwicklung und der steigenden Zahl schwerbehinderter Menschen gerecht zu werden, brauchen wir ein **Programm zum Ausbau barrierefreien Wohnraums**. Die **Mittel für den sozialen Wohnungsbau** müssen deutlich aufgestockt und dazu genutzt werden, mehr barrierefreie und bezahlbare Wohnungen zu schaffen. Die **Wohnbauförderprogramme des Landes und des Bundes** für den Erwerb und die Modernisierung von Wohnraum müssen konsequent auf die Einhaltung der Barrierefreiheit ausgerichtet werden. Mit öffentlich geförderten Wohnungsbauunternehmen müssen konkrete Vereinbarungen über die Schaffung barrierefreien Wohnraums abgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang sind auch die entsprechenden **Vorschriften der Bayerischen Bauordnung** zu überprüfen und gegebenenfalls an die tatsächlichen Bedürfnisse der Barrierefreiheit anzupassen. Da das **Thema barrierefreies Bauen** gerade in einer alternden Gesellschaft an immer mehr Dringlichkeit gewinnt, sollte es zudem als **Grundlagenpflichtfach im Architekturstudium** in die entsprechenden Lehrpläne der Hochschulen integriert werden. **Forschungsprogramme im Bereich ‚Universal Design‘** sollten dazu dienen, ein umfassendes Konzept zur barrierefreien Gestaltung von Produkten, Dienstleistungen und zur Entwicklung assistiver Technologien vorzulegen. Die neusten Standards zu Barrierefreiheit und universellem Design müssen stärker in der Aus- und Fortbildung von Architekten, Stadtplanern, Designern und Informatikern Eingang finden.

Inklusion wird dann fester Bestandteil unserer Gesellschaft, sobald Menschen mit Behinderungen selbstverständlich das Stadtbild prägen. Deshalb ist es weiterhin notwendig, dass **der Öffentliche Personennahverkehr** und **Schienenpersonenverkehr** zeitnah barrierefrei ausgebaut wird. In alten Schienenfahrzeugen fehlen Behindertentoiletten und fahrzeuggebundene Einstiegshilfen. Gleichzeitig wird an vielen Bahnhöfen das Servicepersonal reduziert, welches behinderten Menschen behilflich sein könnte.

Besonders problematisch ist die **Situation in vielen ländlichen Regionen**, in denen keine Niederflurbusse im Einsatz sind und auch die Haltestellen nicht barrierefrei ausgebaut sind. Auch viele kleinere Bahnhöfe und S-Bahnhaltestellen sind immer noch nicht barrierefrei. Erst ab einem Fahrgastaufkommen von mindestens 1.000 Personen pro Tag, hat die barrierefreie Gestaltung

von Bahnhöfen und Bahnsteigen Priorität. Viele Haltepunkte im ländlichen Raum scheiden dadurch von vorneherein aus. Deshalb ist ein zusätzliches Investitionsprogramm notwendig, damit auch kleinere Orte abseits der Metropolregionen mittelfristig barrierefrei werden können.

Auch die **Internetangebote öffentlicher Einrichtungen und Behörden** müssen konsequent barrierefrei gestaltet sein. Die **Programme der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten** sind soweit wie möglich barrierefrei auszurichten. Dies schließt Hörversionen von Filmen, Untertitelungen und Gebärdenübersetzungen bei Sendungen ein.

Wir GRÜNE fordern deshalb:

- Die Entwicklung eines umfassenden **Gesamtkonzepts zur Umsetzung der Barrierefreiheit** im gesamten öffentlichen Raum.
- Einen detaillierten **Bayerischen Aktionsplan** zur schrittweisen Beseitigung von Barrieren in allen Lebensbereichen.
- Ein **Sonderinvestitionsprogramm ‚Bayern Barrierefrei‘** welches mit erheblichen zusätzlichen Mitteln ausgestattet wird.
- Die Einrichtung einer landesweiten **‚Fachstelle Barrierefreiheit‘** zur Beratung und Unterstützung aller gesellschaftlichen und kommunalen Akteure.
- Die Einführung eines staatlich geprüften **Zertifikats ‚Barrierefrei‘** für alle öffentlichen Gebäude und Einrichtungen.
- Die rechtliche Verankerung von **Sanktionsmöglichkeiten und Kontrollinstrumenten** bei Verstößen gegen Auflagen zur Barrierefreiheit.
- Ein Programm zum **Ausbau barrierefreien Wohnraums** in Bayern.
- Verbindliche Vorgaben und feste Fristen zum **barrierefreien Umbau öffentlicher Gebäude**.
- Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Raums im **Landesentwicklungsplan** und in den **regionalen Entwicklungsplänen**.

- Eine bessere Verankerung der Barrierefreiheit in der **Aus- und Weiterbildung von Architekten und Stadtplanern**.
- Staatlich geförderte **Forschungsprojekte im Bereich Barrierefreiheit** und **universelles Design**.
- Ein Programm zum flächendeckenden **barrierefreien Ausbau des ÖPNV und SPNV**, insbesondere auch im ländlichen Raum.
- Ein ausreichend finanziertes und mit klaren Zeitvorgaben ausgestattetes **Programm zum barrierefreien Ausbau aller Bahnhöfe** in Bayern.
- **Barrierefreie Internetauftritte** von Behörden und öffentlichen Einrichtungen.
- Mehr **barrierefreie Programmangebote von öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten**.

12. Politische Teilhabe stärken – Wahlrechtsausschlüsse abschaffen

Wir wollen die **politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung stärken**. Nach der UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderungen dasselbe Recht auf politische Partizipation wie nicht-behinderte Menschen. Trotzdem gibt es immer noch zahlreiche Hürden, die einer politischen Teilhabe behinderter Menschen im Wege stehen.

So werden in Deutschland laut einer Studie der Bundesregierung immer noch rund 85.000 Menschen mit Behinderung und einer Betreuung in allen Angelegenheiten von dem grundlegenden demokratischen Recht der Beteiligung an Wahlen ausgeschlossen. Diese Wahlrechtsausschlüsse sind menschenrechtswidrig und widersprechen eindeutig der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. **Pauschale Ausschlüsse vom Wahlrecht** müssen aus allen Wahlgesetzen von Bund, Ländern und Kommunen gestrichen werden.

Der Ausschluss dieser Menschen vom aktiven und passiven Wahlrecht verstößt gegen **Artikel 29 der UN-Konvention**, der allen Menschen mit Behinderung die gleichen politischen Rechte und die gleichberechtigte Teilhabe am politischen Leben garantiert, *„was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden“*. Der **UN-Fachausschuss für die Rechte**

von Menschen mit Behinderung‘ hat bereits im April 2015 im offiziellen Prüfverfahren zur Umsetzung der Konvention in Deutschland dringend angemahnt, *„alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderung das Wahlrecht vorenthalten wird“*. Auch das ‚**Deutsche Institut für Menschenrechte**‘, die Monitoringstelle der Bundesregierung für die UN-Behindertenrechtskonvention, hat den Wahlausschluss von unter Betreuung stehenden Menschen als diskriminierend und unverhältnismäßig kritisiert. Der Europäische Gerichtshof und die EU-Menschenrechtskonvention halten den Wahlrechtsausschluss behinderter Menschen ebenfalls für eine unzulässige Stigmatisierung.

In Bayern werden besonders viele Menschen an ihrem Recht auf Wahl gehindert. Bezogen auf die Bevölkerungszahl sind es 26-mal mehr Menschen als in Bremen. Diese unterschiedliche Handhabung bestehender Gesetze ist willkürlich und mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht vereinbar. Menschen mit Behinderung müssen unabhängig vom Wohnort überall das gleiche Recht auf politische Teilhabe genießen. Wir wollen deshalb noch vor der Landtagswahl das **Landeswahlgesetz** und das **Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz in Bayern** im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention **ändern**. Damit würde zukünftig der pauschale Wahlausschluss von unter Betreuung stehenden Menschen und von psychisch kranken Straftätern verhindert. Ein **Wahlrechtsausschluss** soll zukünftig **nur noch aufgrund einer richterlichen Entscheidung** möglich sein. In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wurden bereits entsprechende Änderungen in den Landeswahlgesetzen umgesetzt. Es ist menschenrechtlich geboten, nun auch in Bayern die entsprechenden Wahlrechtsausschlüsse aufzuheben.

Um bestehende Hürden bei der Teilhabe an Wahlen abzubauen, wollen wir außerdem zukünftig die **Wahlunterlagen zu allen Landtags- und Kommunalwahlen** sowie zu Volks- und Bürgerentscheiden **in Leichter Sprache** zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang haben wir den ersten Antrag im Bayerischen Landtag eingebracht, der selber in Leichter Sprache verfasst und entsprechend als Drucksache veröffentlicht wurde⁴. Leider wurde dieser Antrag in namentlicher Abstimmung durch die Mehrheit der CSU-Fraktion abgelehnt. Damit wurde die Chance verpasst, durch eine Änderung der entsprechenden Wahlordnungen die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, das sämtliche Wahlunterlagen in Leichter Sprache erstellt werden können.

⁴ Vgl. Antrag auf Drucksache 17/9100 ‚Wahlunterlagen in Leichter Sprache‘

Wir GRÜNE in Bayern reden nicht nur über Inklusion, **wir leben Inklusion und beginnen bei uns selber**. Wir bemühen uns sehr darum, die politische Partizipation von Menschen mit Behinderung in unserer Partei zu verbessern. Um die innerparteiliche Inklusion zu fördern und vorhandene Defizite abzubauen, haben wir 2017 zum **Thema Barrierefreiheit** eine parteiinterne Umfrage durchgeführt und einen umfassenden **Maßnahmenplan** beschlossen. Erstes Ergebnis ist ein praxisnaher **„Leitfaden Barrierefrei“**, der alle Parteigliederungen bei der Durchführung barrierefreier Veranstaltungen, bei der Umsetzung von Barrierefreiheit am Arbeitsplatz, bei der Gestaltung barrierefreier Internetauftritte und Druckerzeugnisse sowie bei der Verwendung von Leichter Sprache unterstützen soll. Selbstverständlich wird es auch von unserem **Wahlprogramm** zur Landtagswahl wieder eine Fassung **in Leichter Sprache** geben.

Wir GRÜNE fordern deshalb:

- Die **Streichung aller pauschalen Ausschlüsse vom Stimmrecht aus dem Landeswahlgesetz**. Dies betrifft konkret alle Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, sowie alle Personen, die sich aufgrund einer strafrechtlichen Maßregel in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.
- Eine entsprechende **Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes**, um den automatischen Ausschluss der unter Betreuung stehenden Menschen und aller Personen im Maßregelvollzug vom Wahlrecht zu verhindern.
- Der **Ausschluss vom Wahlrecht** soll zukünftig nur noch **aufgrund einer richterlichen Entscheidung** möglich sein.
- Alle **Wahlunterlagen** für Landtags- und Kommunalwahlen, für Volks- und Bürgerentscheide müssen zukünftig **in Leichter Sprache** zur Verfügung stehen.
- Auch der **Wahlvorgang** selber muss hinsichtlich der Briefwahl, dem Urnengang und der Vermittlung der Wahlergebnisse den **Anforderungen der Barrierefreiheit** genügen.
- **Politische Veranstaltungen** und **Gremiensitzungen** müssen möglichst barrierefrei zugänglich sein.

- **Internetauftritte und Druckerzeugnisse** politischer Parteien und staatlicher Stellen müssen soweit wie möglich barrierefrei gestaltet sein.
- Wichtige politische **Dokumente und Programme** sollten möglichst auch in **Leichter Sprache** zur Verfügung stehen.

13. Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz weiterentwickeln

Das 2003 vom bayerischen Landtag beschlossene Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) muss weiterentwickelt und wirksamer ausgestaltet werden. Die **Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert zwingend eine Überprüfung der BayBGG**. Nicht alle in der UN-Konvention aufgeführten Rechte und staatlichen Verpflichtungen sind angemessen im BayBGG berücksichtigt. Es fehlen vor allem verbindliche Verpflichtungen und klare zeitliche Vorgaben, beispielsweise zur Beseitigung bestehender Barrieren oder zur Beseitigung diskriminierender Praktiken. Insgesamt betrachtet, entfaltet das BayBGG nicht genügend rechtlich einklagbare Wirkung. Hier wäre **eine Ausweitung** des Geltungsbereichs des Gesetzes **auf private Einrichtungen** und Unternehmen, eine **Stärkung des Verbandsklagerechts** und die **Einführung einer Schlichtungsstelle** nötig. Nachdem im Juli 2016 das **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** des Bundes novelliert wurde, muss nun auch Bayern nachziehen und sein Gesetz an die neuen Standards anpassen.

Das dem BayBGG zugrundeliegende **Verständnis von Behinderung** ist immer noch **defizitorientiert** und widerspricht dem menschenrechtlich bzw. sozial orientierten Modell von Behinderung, das der UN-BRK zugrunde liegt. Die Konvention versteht Behinderung nicht mehr vorwiegend defizitorientiert, sondern als das Ergebnis von Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit Barrieren, die umwelt- oder einstellungsbedingt sind. Dieses **moderne Verständnis begreift Behinderung als ein soziales Verhältnis** und rückt den Abbau von Barrieren und die Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen in den Vordergrund. Der Behinderungsbegriff des BayBGG muss deshalb an den Wortlaut der UN-BRK angepasst werden. Erst dann kann von einem tatsächlichen **Paradigmenwechsel in der bayerischen Behindertenpolitik** gesprochen werden.

Außerdem muss die Wirksamkeit des Gesetzes dringend verbessert werden. So brauchen wir **Verbesserungen beim Benachteiligungsverbot** gegenüber behinderten Menschen. Das Verbot, behinderte Menschen zu benachteiligen, gilt bisher nur für **Träger der öffentlichen Gewalt**, also in erster Linie für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Freistaats, sowie Gemeinden und unter Aufsicht des Freistaats stehende öffentlich-rechtliche Anstalten, mit Ausnahme des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. Private Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen müssen sich nur an das Benachteiligungsverbot halten, wenn sie sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden. Der Geltungsbereich des Gesetzes sollte in einem ersten Schritt zumindest auf **private Einrichtungen oder Unternehmen** erweitert werden, die dauerhaft öffentliche Zuschüsse und Gelder erhalten. Langfristig muss aber auch der private Sektor mit in die Verantwortung genommen werden.

Das Benachteiligungsverbot muss zudem ausdrücklich auf **Verstöße gegen die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit** erweitert werden, wie es im Bundesgesetz bereits der Fall ist. Laut UN-BRK sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, ‚angemessene Vorkehrungen‘ gegen die Diskriminierung behinderter Menschen zu treffen. **‚Angemessene Vorkehrungen‘** sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann. Hiermit ist vor allem der Abbau von Barrieren gemeint. Das kann zum Beispiel durch Übersetzungen in Gebärdensprache und ‚Leichte Sprache‘ oder durch Assistenzleistungen geschehen. Die **Verweigerung ‚angemessener Vorkehrungen‘** erfüllt den **Tatbestand einer Benachteiligung im Sinne der UN-BRK**.

Die Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit müssen ausgeweitet werden. So gilt die **Verpflichtung zur Barrierefreiheit staatlicher Gebäude** bisher nur für Neubauten oder große Um- oder Erweiterungsbauten. Das Gleichstellungsgesetz des Bundes verpflichtet die zuständigen Stellen nun dazu, künftig auch im Rahmen kleiner Baumaßnahmen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit durchzuführen. Außerdem müssen alle staatlichen Behörden und Einrichtungen den Stand der Barrierefreiheit in ihren Gebäuden erfassen und überprüfbare Maßnahmen und verbindliche Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten. Wir brauchen nun auch im BayBGG verbindliche Vorgaben und feste Fristen zum barrierefreien Umbau bestehender Gebäude.

Als wichtiges **Instrument zur Herstellung von Barrierefreiheit** sind im Gleichstellungsgesetz des Bundes **Zielvereinbarungen zwischen Verbänden behinderter Menschen und privaten Akteuren**

wie Unternehmen oder Unternehmensverbänden vorgesehen. Anerkannte Behindertenverbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen und bei Nichterfüllung Vertragsstrafen verabreden. Die abgeschlossenen Zielvereinbarungen werden in einem zentralen Register des Bundessozialministeriums erfasst. So können verbindliche Verabredungen und feste Fristen zur Beseitigung von Barrieren vereinbart werden. Das Instrument der Zielvereinbarung fehlt bisher im BayBGG.

Um Verstöße gegen die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes wirksam sanktionieren zu können, sollte auch das **Klagerecht von Behindertenverbänden** weiter gestärkt werden. Bisher ist eine Klage nur möglich, wenn ein behinderter Mensch seine Rechte nicht selbst durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann bzw. wenn der Verband nachweisen kann, dass es sich um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Eine **Ausweitung des Verbandsklagerechts** um die Möglichkeit einer eigenständigen Verpflichtungs- oder Anfechtungsklage wäre hier sinnvoll. Außerdem sollte die Klagemöglichkeit der Verbände auch auf öffentliche Gebäude, die von Privateigentümern errichtet wurden, ausgedehnt werden.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes sieht zudem die **Einrichtung einer Schlichtungsstelle** bei der Behindertenbeauftragten der Bundesregierung und die **Einführung eines Schlichtungsverfahrens** zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten vor. Personen, die der Ansicht sind, in ihren Rechten nach dem BGG verletzt worden zu sein, können sich an die Schlichtungsstelle wenden. Das Schlichtungsverfahren wird auch einer Verbandsklage vorgeschaltet. Um die Wirksamkeit des BayBGG zu erhöhen, halten wir auch die Einrichtung einer unabhängigen und unparteiischen bayerischen Schlichtungsstelle für erforderlich. Diese Schlichtungsstelle könnte bei der bayerischen Landesbehindertenbeauftragten angesiedelt werden. Das Schlichtungsverfahren muss für alle betroffenen Menschen mit Behinderung und ihre Verbände zugänglich sein. Eine Verbandsklage ist erst zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte.

Außerdem müssen alle Landesbehörden dazu verpflichtet werden mehr **Informationen in ‚Leichter Sprache‘** zur Verfügung zu stellen. Die zuständigen Träger öffentlicher Gewalt müssen ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in ‚Leichter Sprache‘ aus- und aufbauen. Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes, haben Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer Lernbeeinträchtigung zukünftig den Anspruch, Bescheide, Verfügungen, Verträge und Vordrucke kostenfrei in einfacher und verständlicher Sprache erläutert zu bekommen.

„Leichte Sprache“ ist eine besonders leicht verständliche Sprache. Sie unterliegt Regeln, die die Wortwahl, Grammatik und Textgestaltung betreffen. Durch „Leichte Sprache“ erhalten auch Menschen mit einer geistigen Behinderung oder Lernschwierigkeiten einen eigenständigen Zugang zu wichtigen Informationen. Zu einer umfassenden Barrierefreiheit gehört auch das Recht auf Verständigung und Information. Das Recht auf Erläuterungen in „Leichter Sprache“ muss so verbindlich wie möglich ausgestaltet werden. Deshalb muss die Verpflichtung staatlicher Stellen zum stärkeren Einsatz „Leichter Sprache“ und zur Bereitstellung wichtiger Informationen und Bescheide in „Leichter Sprache“ auch in das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz aufgenommen werden.

Als zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit hat der Bund zudem eine **„Bundesfachstelle für Barrierefreiheit“** eingerichtet, welche alle staatlichen Behörden, aber auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft berät und bei der Herstellung von Barrierefreiheit unterstützt, Forschungsvorhaben begleitet und Öffentlichkeitsarbeit betreibt. Eine solche **Fachstelle für Barrierefreiheit auf Landesebene** muss auch in das BayBGG aufgenommen werden.

Außerdem muss die Teilhabe behinderter Menschen durch die finanzielle **Förderung der Partizipation von Selbstorganisationen und Verbänden** von Menschen mit Behinderung gestärkt werden. Eine Partizipation auf Augenhöhe verlangt gut ausgestattete Verbände und Selbsthilfeorganisationen. Deshalb müssen die nötige personelle Ausstattung und technische Infrastruktur, Fortbildungen und Nachwuchsförderung, Ausgleichsmaßnahmen für behinderungsbedingte Mehrbedarfe, Kosten für Kommunikationshilfen usw. durch eine staatliche Förderung abgesichert werden. Eine entsprechende **Förderverpflichtung des Bundes** wurde bereits in das novellierte BGG aufgenommen. Nun muss auch der Freistaat eine gesetzliche Verpflichtung zur Förderung der Organisationen behinderter Menschen anerkennen.

Außerdem wollen wir die politische Vertretung behinderter Menschen in Bayern auf allen Ebenen weiter stärken. Wir wollen die Kompetenzen und **die politische Unabhängigkeit der Landesbehindertenbeauftragten** dadurch **stärken**, dass wir ihr Amt beim bayerischen Landtag und nicht wie bisher bei der Staatsregierung ansiedeln. Auch die Kompetenzen und Beteiligungsrechte der kommunalen Behindertenbeauftragten müssen weiter gestärkt werden. Den bayerischen **Landesbehindertenrat** wollen wir zu einem **bayerischen Inklusionsrat** weiterentwickeln. Ein solcher Inklusionsrat muss mit einer professionell besetzten Geschäftsstelle, einem selbstgewählten Vorstand und einem ausreichenden Sach- und Personaletat ausgestattet sein, um unabhängig von der Staatsregierung arbeiten zu können.

Bisher liegt die Geschäftsführung des Landesbehindertenrats beim Sozialministerium und der Vorsitz bei der Sozialministerin. Eine politische Unabhängigkeit ist so nicht gewährleistet.

Wir GRÜNE fordern deshalb:

- Eine umfassende **Anpassung des BayBGG an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.**
- Die **Definition eines menschenrechtlichen** und sozialen **Begriffs von Behinderung** orientiert am Wortlaut der UN-BRK.
- Eine **Ausweitung des Benachteiligungsverbots auf private Einrichtungen** und Unternehmen, die dauerhaft öffentlich gefördert werden.
- Eine Aufnahme der **Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt ‚angemessene Vorkehrungen‘ gegen die Diskriminierung** behinderter Menschen **zu treffen.**
- Die Einführung des **Instruments der Zielvereinbarung** zwischen Behindertenverbänden und privaten Unternehmen oder Unternehmensverbänden.
- Eine **Ausweitung des Verbandsklagerechts** von Behindertenorganisationen.
- Die **Einrichtung einer Schlichtungsstelle** und die Einführung eines Schlichtungsverfahrens zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten.
- Eine Verpflichtung der Behörden, **Bescheide, Verträge, Verfügungen und Vordrucke auch in ‚Leichter Sprache‘** zugänglich zu machen.
- Eine **bessere Förderung der Partizipation** von Selbstorganisationen und Verbänden behinderter Menschen.
- Eine **Stärkung der** Kompetenzen und der **politischen Unabhängigkeit der Behindertenbeauftragten.**
- Die **Weiterentwicklung des Landesbehindertenrats zu einem bayerischen Inklusionsrat.**

14. Bundesteilhabegesetz – Gestaltungsspielräume in Bayern nutzen

Die UN-Behindertenrechtskonvention schreibt vor, **behinderten Menschen die gleichen Rechte und Chancen zu garantieren**, wie nichtbehinderte Menschen sie selbstverständlich genießen. Diesem **Anspruch wird das Bundesteilhabegesetz (BTHG) nicht gerecht**. Von einem modernen und inklusiven Teilhaberecht sind wir immer noch weit entfernt. Trotzdem konnten durch die massiven Proteste behinderter Menschen und durch das Engagement der GRÜN regierten Bundesländer im Bundesrat **gravierende Verschlechterungen** aus dem ursprünglichen Gesetzesentwurf der Bundesregierung **verhindert** werden.

Mit dem BTHG war der **Anspruch auf einen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik** verbunden. Die **Eingliederungshilfe** sollte **aus dem Fürsorgesystem herausgeführt** und in ein **modernes Teilhaberecht** überführt werden. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung stand allerdings von vorneherein unter der Prämisse, dass durch das Gesetz **keine neue Ausgabendynamik** entstehen dürfe. Damit war der ursprünglich vorgesehene vollständige Verzicht der **Anrechnung der Leistungen auf Einkommen und Vermögen** behinderter Menschen vom Tisch. Trotzdem konnten hier deutliche Verbesserungen erzielt werden. So wird der **Freibetrag für Vermögen** von 2.600 € stufenweise **auf 50.000 € angehoben**. Auf die **Anrechnung des Einkommens und Vermögens von Ehe- oder Lebenspartnern** wird zukünftig verzichtet. Damit verbessert sich die materielle Situation von berufstätigen Menschen mit Behinderung deutlich.

Auch die Situation behinderter Menschen, die neben der Eingliederungshilfe noch auf **weitere Sozialleistungen (Hilfe zur Pflege, Grundsicherung)** angewiesen sind, wurde etwas verbessert. Hier wurde der **Freibetrag für das Schonvermögen** geringfügig von 2.600 € **auf 5.000 € erhöht**. Er ist damit aber immer noch deutlich unter der neuen Vermögensgrenze von 25.000 € (50.000 € ab 2020) bei der Eingliederungshilfe. Beim Einkommen gelten weiterhin die strengen Anrechnungsvorschriften der Sozialgesetzgebung. Das bedeutet, viele schwer behinderte oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe lebende Menschen, die in der Regel auf ergänzende Sozialleistungen wie ‚Hilfe zur Pflege‘ oder ‚Grundsicherung‘ angewiesen sind, profitieren nur sehr begrenzt von den erhöhten Freibeträgen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe.

Es ist es außerdem gelungen, den **Vorrang ambulanter Wohnformen** gegenüber der **Unterbringung in einem Heim** zu erhalten. Der ursprünglich vorgesehene **Kostenvorbehalt in**

§104 Abs.2 SGB IX wurde **deutlich abgeschwächt**. Nun soll die vom behinderten Menschen gewünschte Wohnform angemessen berücksichtigt und dem Wohnen zu Hause mit persönlicher Assistenz auf Wunsch des Leistungsempfängers Vorzug gegeben werden. Auch dies ist ein wichtiger Erfolg, da die ursprüngliche Regelung ermöglicht hätte, behinderte Menschen auch gegen ihren Willen in einer stationären Einrichtung unterzubringen.

Auch die Möglichkeit, Leistungen auch gegen den Willen der behinderten Menschen für mehrere Menschen gemeinsam zu erbringen (**Zwangspoolen**), wurde eingeschränkt. Die für das Wohnen notwendigen Assistenzleistungen sollen weiterhin individuell und nicht für mehrere Menschen gemeinsam erbracht werden. Für **Leistungen im öffentlichen Bereich** (Arbeit, Bildung) oder bei der Freizeitgestaltung gilt dies allerdings nicht. Dies verstößt ganz klar gegen die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, da das Wunsch- und Wahlrecht der behinderten Menschen beschnitten wird.

Die Schnittstelle der Eingliederungshilfe zur Pflegeversicherung bleibt im Wesentlichen wie sie war. Der vorgesehene **Vorrang der Pflege bei der Leistungserbringung im häuslichen Umfeld** wurde gekippt. Auch dies ist ein großer Erfolg, da insbesondere Menschen, die mit persönlicher Assistenz zu Hause leben, dann grundsätzlich auf die ‚Hilfe zur Pflege‘ verwiesen worden wären, mit den erläuterten nachteiligen Konsequenzen für den Einsatz des eigenen Einkommens und Vermögens. **Menschen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe** (Wohnheimen etc.) erhalten jedoch weiterhin nicht die vollen Leistungen der Pflegeversicherung, sondern nur eine **Pauschale in Höhe von maximal 10 Prozent der Kosten oder höchstens 266 €**. Dieselben Personen würden in einem Altenpflegeheim den vollen Satz der Pflegeversicherung bekommen.

Es gibt noch weitere wichtige Kritikpunkte am BTHG: Der **Zugang zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderung** bleibt weiterhin auf Menschen mit einem **Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitskraft** beschränkt. Menschen mit schwersten Beeinträchtigungen bleiben in den Förderstätten und werden so von der Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschlossen. **Asylsuchende und Ausländer ohne gesicherten Aufenthaltsstatus** werden prinzipiell von den Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen.

Wir GRÜNE wollen das **Teilhaberecht** auch weiterhin konsequent **menschenrechtskonform gestalten**. Leistungen zum **Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile** müssen **unabhängig von Einkommen und Vermögen** der behinderten Menschen erbracht werden. Wir wollen **gleiche**

Bildungs- und Arbeitschancen für Menschen mit und ohne Behinderung. Auch Menschen mit einem hohen Hilfebedarf haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in der von Ihnen bevorzugten Wohnform. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen deshalb so gestaltet werden, dass eine **echte Wahlfreiheit** gegeben ist, z.B. indem den Betroffenen Leistungen über ein Persönliches Budget zur Verfügung gestellt werden.

Trotz der gravierenden Kritikpunkte ist das jetzige Bundesteilhabegesetz allerdings in vielen Punkten ein **Fortschritt gegenüber der alten Eingliederungshilfe**. Die **Spielräume des Gesetzes** zur Verbesserung der Leistungen für behinderte Menschen müssen jetzt bei der Umsetzung **auf Landesebene genutzt werden**. Dies ist in Bayern bisher nur sehr begrenzt gelungen. Grundsätzlich begrüßen wir es, dass die Staatsregierung relativ schnell einen Gesetzesentwurf für ein **„Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG)“** vorgelegt hat. Die Fachverbände der Leistungserbringer und die Organisationen der Menschen mit Behinderung wurden frühzeitig in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen. Trotz diesem transparenten Verfahren gibt es jedoch noch erheblichen **Nachbesserungsbedarf**. Wir wollen die mit dem BTHG verbundenen Chancen für die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft optimal nutzen.

Die **Bündelung der Zuständigkeit** für die Eingliederungshilfe, die ‚Hilfe zur Pflege‘ und alle weiteren Sozialleistungen **bei den Bezirken** wird von uns begrüßt. Die **Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten** und **Leistungen aus einer Hand** sind im Interesse aller Beteiligten. Die Konzentration bei den Bezirken darf jedoch nicht zu einer Verschlechterung der Leistungen für behinderte Menschen führen. Den Bezirken fehlt die Nähe zum Sozialraum und die Kenntnis der lokalen Problemlagen. Deshalb kommt einer guten **Kooperation zwischen Bezirken und den Landkreisen und Kommunen** bei der Umsetzung der Teilhabeleistungen eine besondere Bedeutung zu. Auf kommunaler Ebene müssen die Verbände und Organisationen behinderter Menschen an der Gestaltung eines inklusiven Sozialraums aktiv beteiligt werden.

Die vom BTHG geforderte personenzentrierte und **am individuellen Bedarf orientierte Form der Leistungserbringung** verlangt einen **Paradigmenwechsel in der** bisher stark einrichtungsfixierten **Gestaltung der Eingliederungshilfe**. Eine personenbezogene Feststellung des Hilfebedarfs verlangt eine Nähe zu den Betroffenen und eine Orientierung an ihren spezifischen Bedürfnissen und Hilfebedarfen. Hierfür müssen die Bezirke als zuständiger Kostenträger einheitliche Verfahren und Instrumente der Bedarfsfeststellung entwickeln. Außerdem brauchen sie qualifiziertes **Fachpersonal für ein individuelles Case-Management**.

Gleiche Lebensbedingungen für behinderte Menschen überall in Bayern erfordern einheitliche Standards bei der Feststellung des Hilfebedarfs und bei der Gewährung der nötigen Unterstützungsleistungen. Das Instrument zur Feststellung des Bedarfs muss sich an den Vorgaben des **Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)** orientieren. An der **Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe**, die in Bayern ein solches Instrument entwickeln soll, müssen die Selbsthilfeinitiativen und Verbände der Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit den Kostenträgern und den Leistungserbringern beteiligt werden.

Das neu geschaffene **Budget für Arbeit** erlaubt einen dauerhaften Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber, die behinderte Arbeitnehmer in ihrem Betrieb einstellen. Es soll insbesondere Beschäftigten aus einer **Werkstatt für Menschen mit Behinderung** den **Übergang in den regulären Arbeitsmarkt** erleichtern. Allerdings hat der Bund das ‚Budget für Arbeit‘ finanziell nur unzureichend ausgestattet. Der vom Bund finanzierte Lohnkostenzuschuss liegt aktuell nur bei rund 1.200 €. Davon lassen sich lediglich Beschäftigungsverhältnisse auf Mindestlohniveau finanzieren. Damit das ‚Budget für Arbeit‘ für möglichst viele behinderte ArbeitnehmerInnen zu einer echten Alternative werden kann, muss es deutlich aufgestockt werden. Hierzu hat der Bund den Ländern die Möglichkeit eingeräumt. Um die maximale Förderhöhe von 75 Prozent des Arbeitnehmerbruttos wenigstens bei einer Beschäftigung auf durchschnittlichem Lohnniveau ausschöpfen zu können, hätte das ‚Budget für Arbeit‘ verdoppelt werden müssen. Hierzu fehlte der bayerischen Staatsregierung der nötige Mut.

Die im BTHG vorgesehene **Beteiligung von Menschen mit Behinderung** soll in Bayern im Wesentlichen über die **LAG Selbsthilfe** als Dachorganisation erfolgen. Eine tatsächliche Partizipation auf Augenhöhe verlangt jedoch eine stärkere **Professionalisierung der Selbsthilfebewegung**. Nur mit qualifizierten Fachleuten lassen sich komplexe Aufgaben, wie die Entwicklung eines neuen Instruments zur Bedarfsfeststellung, bewältigen. Der Freistaat muss der LAG Selbsthilfe hierfür die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen.

Das BTHG sieht auch den **Ausbau einer unabhängigen Teilhabeberatung** für behinderte Menschen nach dem ‚Peer-Counseling-Prinzip‘ vor. Diese unabhängige Beratung muss von den Initiativen und Verbänden der Menschen mit Behinderung selbst organisiert werden. Eine Zuordnung zu den großen Einrichtungsträgern und Wohlfahrtsverbänden ermöglicht keine unabhängige Beratung. Wir brauchen dringend ein Konzept für einen flächendeckenden Ausbau einer unabhängigen Beratungsinfrastruktur in Bayern.

Wir GRÜNE fordern deshalb:

- Wir wollen ein Teilhabegesetz, das sich am Leitbild der Inklusion orientiert und sich konsequent vom bevormundenden Fürsorgegedanken verabschiedet. Dafür müssen die **Fachleistungen der Eingliederungshilfe vollständig aus dem System der Sozialhilfe herausgenommen** werden. Einkommen und Vermögen behinderter Menschen dürfen nicht auf Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Unterstützungsbedarfe und zur Teilhabe an der Gesellschaft angerechnet werden.
- Für Menschen, die auf weitere Sozialleistungen wie ‚**Hilfe zur Pflege**‘ und ‚**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**‘ angewiesen sind, müssen die **Freibeträge** bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen **deutlich erhöht** werden.
- Behinderte Menschen müssen in jedem Fall selbst entscheiden können, wo, wie und mit wem sie wohnen und leben wollen. Das **Wunsch- und Wahlrecht** darf **nicht durch Kostenvorbehalte eingeschränkt oder ausgehebelt** werden. Niemand darf gegen seinen Willen dazu gezwungen werden, in einem Heim zu leben.
- Leistungen, die als individuelle Leistungen konzipiert sind, dürfen nur dann gemeinsam erbracht werden, wenn die Leistungsberechtigten das ausdrücklich wünschen. Das sog. ‚**Zwangspoolen**‘ von Leistungen ist eine **eklatante Verletzung des Wunsch- und Wahlrechtes** und muss in jedem Fall verhindert werden.
- Behinderte Menschen haben einen **Anspruch auf die vollen Leistungen der Pflegeversicherung**. Dies gilt auch für Menschen, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe leben.
- Wir wollen die **berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung verbessern**. Dafür brauchen wir einen inklusiven Arbeitsmarkt. Niemand darf von vorneherein ausgeschlossen werden.
- Das Recht auf Teilhabe ist ein universelles Menschenrecht, das nicht vom aufenthaltsrechtlichen Status abhängig gemacht werden darf. Auch **Asylsuchende mit Behinderungen und Ausländer ohne festen Aufenthaltsstatus** müssen einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

- Wir wollen bei der **Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Bayern** die Spielräume zur Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft optimal nutzen. Deshalb fordern wir Korrekturen an dem **Entwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz**.
- Die **Bündelung der leistungsrechtlichen Zuständigkeiten bei den Bezirken** darf nicht zu einer Verschlechterung der Leistungen für behinderte Menschen und zu einem Abbau der Infrastruktur führen.
- Für eine individualisierte und **am persönlichen Bedarf orientierte Feststellung des Hilfebedarfs** brauchen wir einheitliche Verfahren und wissenschaftlich geprüfte Instrumente. Die Bezirke als zuständiger Kostenträger brauchen außerdem ausreichend qualifiziertes Personal für ein individuelles ‚Case-Management‘.
- An der neu geschaffenen ‚**Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines neuen Instruments der Bedarfsfeststellung**‘ müssen die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit den Kostenträgern und den Leistungserbringern beteiligt werden.
- Um zu einer echten Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu werden, muss das ‚**Budget für Arbeit**‘ durch den Freistaat **verdoppelt** werden.
- Wir fordern eine stärkere **Professionalisierung der Selbsthilfebewegung** um echte Partizipation zu ermöglichen. Der **Ausbau einer unabhängigen Teilhabeberatung** muss durch Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderung erfolgen.

15. Zusammenfassung

Die GRÜNEN orientieren sich am **Leitbild einer inklusiven Gesellschaft**. Inklusion ist ein Menschenrecht. Jeder Mensch hat unabhängig von seinen persönlichen Merkmalen, wie Alter, Herkunft, Geschlecht, Beeinträchtigungen jeglicher Art, religiöse oder sexuelle Orientierung, das gleiche **Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft**. Eine inklusive Gesellschaft verwirklicht das **Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit und ohne Behinderung**.

‚**Der Mensch ist nicht behindert, er wird behindert**‘, lautet die Devise eines inklusiven Verständnisses von Behinderung. Menschen werden erst durch gesellschaftliche Ausgrenzung

und diskriminierende Strukturen behindert. Inklusion betrifft deshalb alle Bereiche des Lebens: von Kitas und Schulen, über Wohnen und Arbeiten, bis hin zu einem selbstbestimmten Leben im hohen Alter.

Auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft orientieren wir uns vor allem an der **UN-Behindertenrechtskonvention**. Die UN-Konvention steht für **einen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik**, welcher das defizitorientierte Verständnis von Behinderung durch ein menschenrechtlich fundiertes und teilhabeorientiertes Verständnis ersetzt. Dies beinhaltet auch eine Abkehr von einer Politik der Fürsorge hin zu einem Recht auf gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen. Von diesem Ziel sind wir in Bayern und in der gesamten Bundesrepublik noch weit entfernt. Es fehlt bisher der politische Wille und der Mut die Inklusion in Deutschland und Bayern richtig voranzutreiben.

Wir GRÜNE fordern einen verbindlichen **Aktionsplan zur Umsetzung der Inklusion** in Bayern. Ein solcher Aktionsplan muss genaue Ziel- und Zeitvorgaben, Zuständigkeiten und Programme sowie die benötigten Haushaltsmittel enthalten. Behinderte Menschen und ihre Organisationen müssen von Anfang an, an der Umsetzung der Inklusion aktiv beteiligt sein. Deshalb wollen wir die Rolle und die Kompetenzen der **Behindertenbeauftragten** stärken und einen **Bayerischen Inklusionsrat** als gemeinsame politische Interessensvertretung von Menschen mit Behinderung ins Leben rufen. Die Umsetzung der Inklusion muss von einer **unabhängigen Anlauf- und Monitoringstelle** kontrolliert und überwacht werden.

Stand: Juli 2018



KONTAKT:

Kerstin Celina, MdL

Sprecherin für Arbeitsmarkt, Sozialpolitik
und Jugend

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Bayerischen Landtag

Maximilianeum, 81627 München

Tel.: 089 4126-2359

Fax: 089 4126-1359

kerstin.celina@gruene-fraktion-bayern.de